

# Gebührensatzung

für den Gemeinschaftsraum im  
Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Barmissen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 01. April 1996 (GVOBL. Schl.-H. S. 321) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 29. Januar 1990 (GVOBL. Schl.-H. S. 50 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.10.2001 die folgende Gebührensatzung erlassen:

## § 1

### Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung des Gemeinschaftsraumes im Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Barmissen zu außergemeindlichen Zwecken werden von den volljährigen Einwohnerinnen und Einwohnern, Vereinen, Organisationen, Parteien und sonstigen Nutzungsberechtigten Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

## § 2

### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die oder der Nutzungsberechtigte nach § 1. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### Gebühren/Gebührenfreiheit

- (1) Jede Benutzung des Gemeinschaftshauses ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr beträgt pro Benutzung (Veranstaltung) und Tag
- |  |            |
|--|------------|
| - für Einwohnerinnen und Einwohner<br>der Gemeinde Barmissen | 50,00 EURO |
| - für Auswärtige   | 75,00 EURO |
- (2) Veranstaltungen der Gemeinde Barmissen und der Freiwilligen Feuerwehr Barmissen sind gebührenfrei. Über weitere Befreiungen entscheidet die Gemeindevertretung.

## § 4

### Entstehung der Fälligkeit der Gebühr

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Beginn der Benutzung.
- (2) Vor Beginn der Benutzung ist die Gebühr fällig und an die Amtskasse Preetz-Land, oder an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zur Weiterleitung an die Amtskasse Preetz-Land zu zahlen.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Barmissen, den 29.10.2001

(DS)

Gez. Martens  
Bürgermeister